

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mobilfunkdienstleistungen der The Phone House Telecom GmbH (Stand Februar 2010)

- 1. Geltungsbereich und Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**
 - 1.1 Die The Phone House Telecom GmbH, geschäftsansässig Münsterstr. 109, 48155 Münster, Amtsgericht Münster, HRB 2931 (nachfolgend als "The Phone House" bezeichnet) erbringt alle ihre angebotenen Mobilfunkdienstleistungen sowie alle sonstigen Leistungen (im folgenden als "Leistungen" bezeichnet) ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend als "die Geschäftsbedingungen" bezeichnet), die der Kunde durch Erteilung des Auftrags anerkennt. Die Geltung abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden ist, selbst im Falle der Leistung, ausgeschlossen, auch wenn The Phone House ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
 - 1.2 Soweit der Kunde schon Mobilfunkdienstleistungen eines anderen Anbieters (ob Service Provider oder Netzbetreiber) in Anspruch nimmt und von diesem zu The Phone House unter Mitnahme seiner bisherigen Rufnummer ("Portierung") zu wechseln wünscht, gelten ergänzend die Allgemeinen Portierungsbedingungen für die Portierung von Mobilfunk-Teilnehmerrufnummern zur The Phone House Telecom GmbH (nachfolgend als "die Portierungsbedingungen" bezeichnet).
 - 1.3 The Phone House kann diese Geschäftsbedingungen, die Leistungsbeschreibung oder die Preisliste von The Phone House ändern, indem die Änderungen dem Kunden schriftlich mitgeteilt werden. Sofern der Kunde nicht binnen 4 Wochen seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt, gelten die mitgeteilten Änderungen als vom Kunden genehmigt. The Phone House wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf den Beginn der Frist und die Bedeutung und die Folgen seines Schweigens hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu den bisherigen Konditionen fortgesetzt.
 - 1.4 Im Falle einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer (MWSt) ist The Phone House durch einseitige schriftliche Erklärung berechtigt, zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umsatzsteuererhöhung, alle Endkundenpreise genau so zu erhöhen, dass TPH im wirtschaftlichen Ergebnis nicht durch die Erhöhung der Umsatzsteuer belastet wird, sondern diese Belastung an den Kunden weitergeben kann, ohne dass dem Kunden ein Widerspruchsrecht nach Ziffer 1.3 zusteht. TPH wird die Erhöhung mindestens 14 Tage vor dem Wirksamwerden der Preiserhöhung bekannt geben.
-
- 2. Vertragsschluss und Kreditwürdigkeitsprüfung**
 - 2.1 Alle Angebote von The Phone House sowie die hierzu gehörigen Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend.
 - 2.2 Mit Ausnahme des in Ziffer 3 der Portierungsbedingungen geregelten Falls der Rufnummernportierung, kommt ein Vertrag zwischen The Phone House und dem Kunden zustande durch einen Auftrag des Kunden, den der Kunde
 - (i) unter Verwendung des hierfür vorgesehenen schriftlichen Formulars selbst oder über einen Vertriebspartner von The Phone House, oder
 - (ii) durch Ausfüllen und Absendung eines Online Auftragsformulars, das auf einer der von The Phone House betriebenen Internet-Websites oder der Website eines Partnerunternehmens von The Phone House, zur Verfügung gestellt wird, oder
 - (iii) durch eine im Rahmen eines Telefonates gemachte mündliche Willenserklärungan The Phone House übermittelt (Antrag) und den The Phone House - vorbehaltlich von Ziffern 2.4 bis 2.8 dieser Geschäftsbedingungen - durch Überlassung der freigeschalteten Telefonkarte annimmt (Annahme). The Phone House kann den Auftrag des Kunden auch durch Zusendung einer schriftlichen Vertragsbestätigung annehmen.

- 2.3 Der Abschluss eines Mobilfunkvertrages, für den gleichzeitig ein Antrag auf Rufnummernportierung gestellt wurde, erfolgt nur unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine solche Rufnummernportierung möglich ist. Die Einzelheiten folgen aus Ziffer 3 der ebenfalls beigefügten Portierungsbedingungen, auf die verwiesen wird.
- 2.4 Ausschließlich für den Fall, dass der Kunde den Vertrag über Mobilfunkdienstleistungen mit The Phone House im Wege eines sogenannten Fernabsatzgeschäftes, insbesondere durch Übermittlung seines Antrags in der in Ziffer 2.2 (ii) oder (iii) niedergelegten Form, abschließt, steht dem Kunden ein gesetzliches Widerrufsrecht nach §§ 312b ff, 355 BGB zu. Einzelheiten zu diesem Widerrufsrecht, dessen Ausübung, Fristen, Rechtswirkungen und Pflichten werden dem Kunden von The Phone House, bzw. deren Vertriebspartnern, in einer separaten Widerrufsbelehrung zur Verfügung gestellt.
- 2.5 Der Inhalt des Vertrages zwischen The Phone House und dem Kunden richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des schriftlichen Auftragsformulars, der Leistungsbeschreibung, der Preisliste, diesen Geschäftsbedingungen sowie, soweit anwendbar, den Portierungsbedingungen.
- 2.6 The Phone House überprüft die Kreditwürdigkeit jedes Kunden vor Annahme seines Auftrags durch Einholung von Auskünften gemäß Ziffer 14. The Phone House führt diese Prüfung kurzfristig, normalerweise binnen 3 Werktagen nach Zugang des Auftrags des Kunden bei The Phone House durch.
- 2.7 Bestehen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Antragsstellers, weil aufgrund der nach Ziffern 2.6 bzw. 14 eingeholten Auskunft zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen im Rückstand ist oder solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden oder vergleichbare Fälle vorliegen, kann The Phone House
- (i) die Annahme des Auftrages des Kunden ablehnen,
 - (ii) die Annahme des Auftrages des Kunden von der Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen,
 - (iii) den Zugang zu International Call und Roaming (vgl. Ziffer 3.3.4) sowie Mehrwertdiensten (vgl. Ziffer 3.3.5) von dem Leistungsumfang ausschließen.
- The Phone House kann den Auftrag auch ablehnen oder dem Umfang nach beschränken, wenn der Kunde die Sicherheit nicht oder nicht in ausreichender Höhe stellt oder auch eine solche Sicherheit keinen ausreichenden Schutz vor Forderungsausfällen bietet (z. B. wenn der Kunde die eidesstattliche Versicherung geleistet hat oder einer Aufforderung zu ihrer Abgabe nicht nachgekommen ist) oder sonst ein schwerwiegender Grund vorliegt, z. B. der Kunde unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Leistungen in missbräuchlicher Absicht in Anspruch nimmt oder zu nehmen beabsichtigt. Eine eventuell geleistete Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, wenn der Kunde sämtliche Forderungen von The Phone House beglichen hat.
- 2.8 Für Kunden, die ihr 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden International Call und Roaming (vgl. Ziffer 3.3.4) sowie Mehrwertdienste (vgl. Ziffer 3.3.5) nicht vor Ablauf von 4 Monaten seit Vertragsschluss freigeschaltet, sofern bis dahin keine Zahlungsrückstände oder sonstigen Probleme in der Vertragsabwicklung aufgetreten sind, die der Kunde zu vertreten hat; liegen diese Voraussetzungen vor, wird der Kunde automatisch von The Phone House für diese Leistungen freigeschaltet.**
- 3. Leistungsarten und Leistungsumfang**
- 3.1 Art und Umfang der Leistungen von The Phone House sowie deren jeweils vereinbarte Beschaffenheit ergeben sich aus den zwischen den Parteien getroffenen

- konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Leistungen, wie sie insbesondere dem vom Kunden ausgefüllten Auftragsformular, den Leistungsbeschreibungen, der Preisliste sowie diesen Geschäftsbedingungen zu entnehmen sind. Die Angaben in diesen oder anderen von The Phone House den Kunden überlassenen Dokumenten oder Unterlagen enthalten keinesfalls eine Garantieübernahme für eine besondere Beschaffenheit der Leistungen von The Phone House
- 3.2 Die Entgelte für die einzelnen Leistungen ergeben sich aus der jeweils bei Vertragsschluss oder nach einer Preisänderung (vgl. Ziffer 1.3) gültigen Preisliste. Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis findet sich auf der Website von The Phone House unter www.phonehouse.de.
- 3.3 Die wichtigsten technischen Leistungsdaten der angebotenen Mobilfunkdienstleistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Des weiteren gilt folgendes:
- 3.3.1 The Phone House ist Diensteanbieter der Mobilfunkdienste T-Mobile, Vodafone D2 und E-Plus. The Phone House bedient sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten des Mobilfunkdienstes T-Mobile der T-Mobile Deutschland GmbH, des Mobilfunkdienstes Vodafone D2 der Vodafone D2 GmbH und des Mobilfunkdienstes E-Plus der E-Plus Mobilfunk GmbH.
- 3.3.2 The Phone House ermöglicht dem Kunden den Zugang zu dem von ihm gewählten Mobilfunknetz und stellt ihm eine Rufnummer (außer im Falle der Portierung seiner Rufnummer) sowie eine Telefonkarte mit persönlicher Identifikationsnummer ("PIN") und entsprechenden persönlichen Entsperrungscodes zur Verfügung.
- 3.3.3 Die Leistungen von The Phone House werden durch die technischen und betrieblichen Möglichkeiten der Betreiber der T-Mobile-, Vodafone D2- und E-Plus-Netze sowie durch den von ihnen jeweils vorgegebenen Empfangs- und Sendebereich dieser Netze bestimmt, auf die The Phone House keinen Einfluss hat.
- 3.3.4 Verbindungen mit Anschlüssen im Ausland (International Call) sowie Verbindungen über ausländische Mobilfunknetze (Roaming) sind möglich, sofern die Betreiber der T-Mobile-, Vodafone D2- und E-Plus-Mobilfunknetze dies technisch ermöglichen bzw. dies mit den jeweiligen ausländischen Netzbetreibern vereinbart haben.
- 3.3.5 The Phone House bietet den Zugang zu Mehrwertdiensten (z. B. über 0900er Rufnummern oder Premium SMS-Dienste) an, sofern entweder die Betreiber der T-Mobile-, Vodafone D2- und E-Plus-Mobilfunknetze entsprechende Dienste aufgrund eigener Verträge mit Mehrwertdiensteanbietern ermöglichen oder The Phone House solche Verträge selbst abgeschlossen hat und Mehrwertdienste ermöglicht. **The Phone House ist berechtigt, den Zugang zu einzelnen Mehrwertdiensten nicht frei zu schalten oder einzelne Kunden generell von der Nutzung von Mehrwertdiensten auszuschließen (z. B. mangels hinreichender Kreditwürdigkeit für solche Dienste – vgl. Ziffer 2.7).**
- 3.3.6 Die voraussichtliche Dauer vom Vertragsschluss bis zur Bereitstellung des Mobilfunkanschlusses beträgt durchschnittlich 48 Stunden. Im Falle einer Rufnummernportierung verlängert sich dieser Zeitraum regelmäßig um die Zeit, in welcher die Rufnummer des Kunden an dem Vertragsendedatum mit dem vorherigen Diensteanbieter des Kunden an The Phone House portiert werden kann.
- 3.3.7 Für die Nutzung von Prepaid/Guthabenmobilfunkkarten, z. B. T-Mobile Xtra Card gelten abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen.
- 3.4 The Phone House stellt dem Kunden mit jeder Rechnung einen Einzelverbindungs nachweis zur Verfügung, soweit er diesen bei Vertragsschluss oder nachträglich schriftlich beantragt hat.

4. Leistungstermine und Fristen

- 4.1 Leistungstermine und -fristen für den Beginn der Leistungen sind nur verbindlich, wenn The Phone House diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einfluss liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung durch The Phone House getroffen hat. Leistungsfristen beginnen mit dem Datum des Vertragsschlusses (Überlassung der freigeschalteten Telefonkarte bzw. durch Zusendung der Vertragsbestätigung; vgl. Ziffer 2.2) oder Eintritt der aufschiebenden Bedingung im Fall der Rufnummernportierung.
- 4.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare, außerhalb des Einflussbereichs von The Phone House liegende und von The Phone House nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen und Ausfall von Telekommunikationsnetzen entbinden The Phone House für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Falls die Störung länger als zwei Wochen dauert, können beide Parteien den Vertrag außerordentlich kündigen.
- 4.3 Verzögern sich die Leistungen von The Phone House, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, wenn The Phone House die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden gesetzte, angemessene Frist zur Leistung erfolglos verstrichen ist.

5. Entgelte und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die jeweils gültigen Preise für die Leistungen ergeben sich aus der dem Kunden bei Vertragsschluss für die jeweils vereinbarte Leistung übermittelten bzw. bei Preisänderungen nach Ziffer 1.3 dem Kunden mitgeteilten Preisliste von The Phone House. Bei Preiserhöhungen nach Ziffer 1.3 hat der Kunde das dort beschriebene Widerspruchsrecht.
- 5.2 Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der Freischaltung der Leistungen.
- 5.3 The Phone House stellt dem Kunden monatlich Rechnung:
- (i) für die nutzungsunabhängigen Leistungen (passive Sprach- und Datenkommunikationen - Empfang von Anrufen oder Daten) des vorherigen Monats - insbesondere in Form z. B. einer monatlichen Grundgebühr; nimmt der Kunde solche Leistungen nur während eines Teils des Monats in Anspruch, so wird das Entgelt auch nur anteilig pro Tag der Inanspruchnahme mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet
 - (ii) für die nutzungsabhängigen Leistungen (aktive und passive Sprach- und Datenkommunikationen - insbesondere Tätigen von Telefonanrufen und Versenden von Daten) und sonstige Leistungen (insbesondere z.B. Anschluss an das Mobilfunknetz oder die Bearbeitung für Nichterteilung oder Widerruf einer Einzugsermächtigung) des vorherigen Monats, mit Ausnahme von Roaming, SMS und weiteren Datendiensten, die jeweils aus technischen Gründen erst in Rechnung gestellt werden, nachdem der jeweilige Netzbetreiber gegenüber The Phone House diesbezüglich Rechnung gestellt hat,

jeweils laut Preisliste, soweit Entgelte für die entsprechenden Leistungen erhoben werden oder anfallen. Die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen enthalten und wird in den Rechnungen jeweils ausgewiesen.

- 5.4 **The Phone House erstellt ihre Rechnungen grundsätzlich nur als Digitale Rechnung, die im Rahmen des kostenlosen Kundenforums von The Phone House bereitgestellt wird. Es erfolgt insofern keine parallele Versendung einer Papierrechnung an den Kunden.**

Sollte der Kunde eine Rechnung in Papierform wünschen, fallen für ihre Einrichtung sowie für jede einzelne dem Kunden in Papierform übersandte Rechnung gesonderte Kosten an, deren Höhe der Kunde der Preisliste entnehmen kann.

Für Mobilfunkverträge von Firmen- bzw. Geschäftskunden stellt The Phone House standardmäßig und kostenlos eine Rechnung in Papierform zur Verfügung, die den Anforderungen des § 14 Abs. 3 Satz UStG genügt. Soweit der Kunde zusätzlich zur Rechnung einen Einzelverbindungs nachweis erhält, stellt The Phone House diesen ihren Firmen- bzw. Geschäftskunden ausschließlich in digitaler Form im Rahmen des kostenlosen Kundenforum zur Verfügung.

- 5.5 Der Kunde ist verpflichtet, seinen Zugang zum Kundenforum zu administrieren und dort eine gültige E-Mail-Adresse zu hinterlegen. Er ist weiter verpflichtet, im Kundenforum so regelmäßig seine Digitale Rechnung abzurufen, dass er seinen Pflichten, insbesondere seinen Zahlungspflichten nachkommen kann. The Phone House wird den Kunden per e-mail informieren, sobald die Digitale Rechnung eines Abrechnungsmonats in das Kundenforum von The Phone House eingestellt wurde, sofern der Kunde im Kundenforum eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Die Bereitstellung und die Überlassung des Internet-Zugangs sowie die Online-Verbindungen zum Abruf der Rechnungsdaten sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern bedürfen eines gesonderten Vertrages mit einem entsprechenden Dienstleister, den der Kunde auf eigene Kosten zu schließen hat.
- 5.6 Digitale Rechnungen sind mit Einstellung in das Kundenforum ohne Abzug zur Zahlung fällig, einschließlich sämtlicher Preise für die Dienste, zu denen The Phone House lediglich den Zugang vermittelt. Beträge in Rechnungen in Papierform sind mit Zugang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 5.7 The Phone House zieht den Rechnungsbetrag per Einzugsermächtigung vom Konto des Kunden 5 Tage nach Zugang der Rechnung bzw. Einstellung in das Kundenforum (vgl. Ziffer 5.6) ein.
Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Kunden oder seiner Bank erfolgte Rücklastschrift erhebt The Phone House ein Dienstleistungsentgelt für die Rücklastschrift nach der jeweils gültigen Preisliste.
Erteilt der Kunde keine Einzugsermächtigung (z. B. bei Zahlung per Überweisung oder Scheck) kann The Phone House für den höheren Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs ein Zusatzentgelt für die administrative Abwicklung jedes zu verbuchenden Zahlungsvorganges nach der entsprechenden jeweils gültigen Preisliste verlangen.
- 5.8 Wird The Phone House nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar (etwa weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist The Phone House berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist (von mindestens zwei Wochen) nicht erbracht, so kann The Phone House den Vertrag fristlos kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt The Phone House ausdrücklich vorbehalten.
- 5.9 Zur Aufrechnung gegen Forderungen von The Phone House ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.10 Eine gültige Gesamtpreisliste von The Phone House für Mobilfunkdienstleistungen ist unter www.phonehouse.de einsehbar.

6. Zahlungsverzug

- 6.1 Zahlt der Kunde aus Gründen, die er jeweils zu vertreten hat, den Rechnungsbetrag nicht bei Fälligkeit (vgl. Ziffer 5.6) bzw. ist der Rechnungsbetrag nicht einziehbar (vgl. Ziffer 5.7) gerät der Kunde in Verzug.
- 6.2 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug (vgl. Ziffer 6.1), ist The Phone House berechtigt, Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

- 6.3 The Phone House ist berechtigt, sich aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit zu befriedigen, wenn der Kunde mit einer Zahlung im Verzug ist. Nimmt The Phone House die Sicherheit in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, sie unverzüglich auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn der Vertrag fortgesetzt wird.
- 6.4 In jedem Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ist The Phone House zu einer neuerlichen Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden nach Ziffer 2.6 berechtigt. Ergeben sich jetzt Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden (vgl. Ziffer 2.7), kann The Phone House entsprechende Sicherheiten fordern oder Beschränkungen nach Ziffer 2.7 (iii) einführen.
- 6.5 Im Übrigen kommt eine Sperre des Zugangs/Anschlusses nach Ziffer 7 in Betracht.

7. Sperre des Zugangs zum Mobilfunknetz

- 7.1 The Phone House ist zur Verhängung einer teilweisen oder vollständigen Sperre des Zugangs des Kunden zum Mobilfunknetz **ohne Ankündigung und Einhaltung einer Wartefrist** berechtigt,
- (i) wenn der Kunde sich in Zahlungsrückstand befindet oder
- (ii) das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße – dies ist in der Regel der Fall, wenn das Entgeltaufkommen auf das Zweifache (oder mehr) des sonst monatlich fälligen Durchschnittsaufkommens – ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass bei einer späteren Durchführung der Sperre der Kunde Entgelte für zwischenzeitlich erbrachte Leistungen nicht vollständig oder rechtzeitig erbringen wird.
- In diesem Fall ist The Phone House dazu berechtigt, für das bereits entstandene Entgeltaufkommen eine Anzahlung des Kunden auf die nächste Rechnung oder die Erbringung einer genügend hohen Sicherheitsleistung zu verlangen. The Phone House ist weiter dazu berechtigt, die Freischaltung zur weiteren Leistungserbringung von der vorgenannten Anzahlung durch den Kunden oder der Erbringung der geforderten Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
- 7.2 Die Fortgeltung des Vertrages im Übrigen wird durch die Sperre nicht berührt. Insbesondere bleibt der Kunde zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte nach Ziffer 5.3 (i) – z. B. der monatlichen Grundgebühr oder eines vereinbarten Mindestumsatzes – verpflichtet.

8. Beanstandungen von Rechnungen, Nutzung durch Dritte

- 8.1 Der Kunde kann Rechnungen von The Phone House innerhalb von 8 Wochen nach Zugang bei ihm (vgl. Ziffer 5.6) beanstanden. Hierzu hat er den Grund seiner Beanstandung schlüssig darzulegen. Die Beanstandung ist an die in Ziffer 1.1 genannte Adresse zu senden. In gleicher Weise und innerhalb der genannten Frist hat der Kunde die Vorlage eines Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung zu verlangen, wenn er sie nachträglich und nicht zugleich mit der Beanstandung verlangt.
- 8.2 The Phone House ist vom Nachweis erbrachter Verbindungsleistungen bzw. von der Auskunft über Einzelverbindungen befreit, wenn Verkehrsdaten aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden nicht gespeichert werden, oder nach Ablauf der 8-Wochen-Frist (Ziffer 8.1), ohne dass der Kunde eine Beanstandung erhoben hat, oder auf seinen Wunsch, gelöscht wurden.**
- 8.3 Für Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat The Phone House Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeanstandeten Rechnungen; sind weniger Rechnungen unbeanstandet geblieben, oder sind weniger Rechnungen gestellt worden, ist deren Durchschnitt maßgebend.
- 8.4 Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit ihm diese Nutzung zuzurechnen ist.

9. Telefonkarte / Pflichten des Mobilfunk-Kunden

- 9.1 Die Telefonkarte (vgl. Ziffer 3.3.2) wird dem Kunden zum Gebrauch überlassen. Sie bleibt Eigentum von The Phone House und ist bei Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Verlangen an The Phone House zurückzugeben.
- 9.2 Die Telefonkarte ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren, so dass Missbrauch und Verlust vermieden werden. Der Kunde wird die PIN unverzüglich ändern, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von ihr erlangt haben.
- 9.3 The Phone House ist der Verlust, der Diebstahl oder die nicht nur vorübergehende unberechtigte Drittnutzung der Telefonkarte sowie jeder nach Übergabe eintretende Defekt der Telefonkarte unverzüglich unter Angabe des Kennwortes/PIN mitzuteilen. The Phone House wird die Telefonkarte unverzüglich sperren und dem Kunden eine neue Telefonkarte zur Verfügung stellen. Soweit The Phone House den Verlust, den Diebstahl, die Drittnutzung oder den Defekt nicht zu vertreten hat, hat der Kunde den Aufwand für die Bereitstellung einer neuen Telefonkarte gemäß Preisliste zu erstatten. Der Nachweis eines geringen Aufwands bleibt dem Kunden vorbehalten.
- 9.4 Unterlässt der Kunde schuldhaft die unverzügliche Mitteilung nach Ziffer 9.3, hat er die Telefonkarte freiwillig aus der Hand gegeben oder hat er den Verlust, Diebstahl oder die unberechtigte Nutzung vorsätzlich oder grob fahrlässig ermöglicht, so haftet der Kunde für alle Gesprächsgebühren und sonstigen nutzungsabhängigen Entgelte, die bis zur Mitteilung anfallen.

10. Allgemeine Pflichten des Kunden

- 10.1 Der Kunde wird The Phone House unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Geschäfts- oder Wohnsitzes bzw. sofern er Geschäftskunde ist, jede Änderung seiner Firma und Rechtsform und, im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung, seiner Bankverbindung schriftlich anzeigen. Auch Rufnummernänderungen oder Änderungen von Anschlussarten sind The Phone House unverzüglich mitzuteilen.
- 10.2 Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von The Phone House auf Dritte übertragen.
- 10.3 Der Kunde wird nur solche Endgeräte verwenden, die für die Nutzung in einem GSM 900 oder DCS 1800 Mobilfunknetz in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind. Dem Kunden ist bekannt, dass nicht alle Endgeräte alle von The Phone House angebotenen Leistungen unterstützen.
- 10.4 Der Kunde wird vor Inanspruchnahme der Leistung "Anrufumleitung" sicherstellen, dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem die Anrufe umgeleitet werden sollen, damit einverstanden ist und bei der Gebrauchsüberlassung auch Dritte auf diese Verpflichtung hinweisen.
- 10.5 Ungeachtet der Regelung in Ziffer 10.4 ist der Kunde keinesfalls berechtigt, die Telefonkarte für Vermittlungs- oder Übertragungssysteme zu nutzen, die Verbindungen eines Anrufers, der nicht mit dem Kunden identisch ist und der die Rufnummer eines anderen Teilnehmers in einem beliebigen Mobilfunknetz gewählt hat, über die Telefonkarte an diesen empfangenden Teilnehmer weiterleiten.**

11. Leistungsstörungen und Gewährleistung

- 11.1 The Phone House gewährleistet, dass ihre Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit (vgl. Ziffer 3.1) aufweisen.
- 11.3 Hat The Phone House die jeweilige Störung oder den Mangel zu vertreten oder dauern sie länger als 24 Stunden, ist der Kunde zur anteiligen Minderung etwaiger monatlich zahlbarer nutzungsunabhängiger Entgelte berechtigt.
- 11.4 Im Übrigen hat der Kunde im Fall von Leistungsstörungen das Recht, den Vertrag zu kündigen und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, sofern The Phone House die Leistungsstörung zu vertreten hat und eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur einwandfreien (rechtzeitigen oder vereinbarten) Leistung erfolglos verstrichen ist.

12. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

- 12.1 Hält The Phone House die wichtigsten technischen Leistungsdaten (vgl. Ziffer 3.3) ihrer Leistungen nicht ein, so ergeben sich etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) über Schadensersatzansprüche in Verbindung mit den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 12.
- 12.2 Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffern 12.3 und 12.4, wird die gesetzliche Haftung von The Phone House für Schadensersatz wie folgt beschränkt:
- (i) The Phone House haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
 - (ii) The Phone House haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- 12.3 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen, Arglist oder schuldhaft verursachte Verletzungen von Körper, Leben oder Gesundheit.
- 12.4 Für Vermögensschäden ist die Haftung von The Phone House nach Ziffer 12.2 auf einen Höchstbetrag von EURO 12.500,-- je Kunde bzw. EURO 10 Millionen gegenüber der Gesamtheit der jeweils durch dasselbe Schaden verursachende Ereignis Geschädigten begrenzt, soweit der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, diese Höchstgrenze, so wird jeder einzelne Schadensersatzanspruch in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 12.5 Die Ziffern 12.2 - 12.4 finden Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung.
- 12.6 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
- 12.7 The Phone House ist nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der mittels ihrer Leistungen von Dritten zu erlangenden Inhalte (Informationen) verantwortlich.

13. Laufzeit und Kündigung

- 13.1 Verträge über Mobilfunkleistungen haben eine Laufzeit von 24 Monaten und verlängern sich jeweils um 12 Monate, wenn nicht eine der beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der jeweils vereinbarten Laufzeit kündigt.
- 13.2 Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages zum Zweck des Wechsels zu einem anderen Telekommunikationsanbieter unter Portierung der Rufnummer – auf Veranlassung eines solchen Anbieters oder aus eigenem Antrieb des Kunden – ist ausgeschlossen.
- 13.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.
- Für The Phone House liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn
- der Kunde seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig ist,
 - die Kreditauskunft nach Ziffer 14 negativ ausfällt
 - der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt,
 - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt ist,
 - der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt,
 - der Kunde gegen die in Ziffer 10.5 festgelegten Pflichten verstößt,
 - sonst wichtige Gründe bestehen.

- Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen von The Phone House die Telefonkarte unverzüglich herauszugeben.
- 13.4 Kündigt The Phone House das Vertragsverhältnis mit dem Kunden aus wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so hat The Phone House Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen Grundgebühr oder des monatlichen Mindestentgeltes bei Tarifen ohne Grundgebühr, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Kunden zu zahlen gewesen wären; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass The Phone House ein Schaden nicht entstanden oder geringer als die Pauschale ist.
- 13.5 Diese Ziffer 13 erfasst stets das gesamte Vertragsverhältnis und damit alle in Anspruch genommenen Leistungen. Unberührt bleiben Ziffern 2.7, 2.8, 3.3.5.

14. Kreditwürdigkeitsprüfung

14.1 Privatkunden

The Phone House ist berechtigt, bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) sowie den Wirtschaftsauskunfteien, Infoscore Consumer Data GmbH, Informa Unternehmenberatung GmbH, Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co KG, (nachfolgend Wirtschaftsauskunfteien genannt), Auskünfte über den Kunden einzuholen. The Phone House ist weiter dazu berechtigt, Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren von der SCHUFA und den vorgenannten Wirtschaftsauskunfteien zu beziehen. The Phone House darf ferner der SCHUFA und den Wirtschaftsauskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung dieses Vertrages (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Soweit während der Laufzeit dieses Vertrages solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei der SCHUFA oder den Wirtschaftsauskunfteien anfallen, erhält The Phone House hierüber Auskunft. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von The Phone House, eines Vertragspartners der SCHUFA, der Wirtschaftsauskunfteien oder der Allgemeinheit erforderlich ist und durch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

14.2 Geschäftskunden

The Phone House arbeitet mit Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften zusammen. The Phone House benennt dem Kunden auf Anfrage die Anschriften dieser Unternehmen, die dem Kunden auch Auskunft über die Daten erteilen, die über ihn gespeichert sind. Diesen Unternehmen können Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt werden, und bei ihnen können Auskünfte über den Kunden eingeholt werden. The Phone House kann den Unternehmen auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung dieses Vertrages (vgl. Ziffer 14.1) melden. Diese Unternehmen speichern diese Daten, um den ihnen angeschlossenen Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden oder die Anschriften der Kunden zum Zwecke der Schuldnerermittlung geben zu können.

- 14.3 Weitere Informationen, insbesondere die Anschriften der SCHUFA und der Wirtschaftsauskunfteien, enthält das von The Phone House gemäß nachfolgender Ziffer 15 zur Verfügung gestellte Merkblatt zum Datenschutz.

15. Datenschutz, Geheimhaltung

The Phone House beachtet bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kunden die Regelungen der einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes. Über Details der Datenverarbeitung sowie das Erfordernis der Einwilligung zur Übermittlung der Daten des Kunden an Wirtschaftsauskunfteien informiert The Phone House den Kunden in einem

gesonderten Merkblatt zum Datenschutz, welches The Phone House dem Kunden üblicherweise mit weiteren Kundeninformationen per Post zur Verfügung stellt. Das Merkblatt steht darüber hinaus kostenlos zum Download unter www.phonehouse.de zur Verfügung oder wird dem Kunden auf seinen Wunsch hin, durch die Kundenbetreuung von The Phone House zugesandt.

16. Fraud Prevention Pool (FPP)

- 16.1 The Phone House ist Teilnehmer des Fraud Prevention Pool (FPP). Aufgabe des FPP ist es, den Teilnehmern Informationen zu geben, um sie vor Forderungsausfällen zu schützen und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, den/die Kunden bei Verlust der Telekommunikationskarte und/oder Missbrauch vor weitergehenden Folgen zu bewahren. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt. Teilnehmer des FPP sind ausschließlich Diensteanbieter der Telekommunikation (TK-Dienstleister). Über die derzeitigen Teilnehmer erteilt auf Anforderung der FPP-Betreiber (vgl. Ziffer 16.2) Auskunft.
- 16.2 Die FPP-Datenbank wird von der Firma Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG (Postfach 500 166, 22701 Hamburg, Telefon 040 / 89 80 30) betrieben. Der FPP-Betreiber hat entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) seine Tätigkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Hamburger Datenschutzbeauftragten (Baumwall 7, 20459 Hamburg) angemeldet. Sofern der Kunde Auskunft über die in der FPP-Datenbank zu einer Person/Firma gespeicherten Daten wünscht, ist ein schriftlicher Antrag an den Betreiber der FPP-Datenbank zu richten. Für die Auskunft kann ein Entgelt entsprechend § 34 Abs. 5 BDSG erhoben werden.

17. Wechsel des Vertragspartners

The Phone House ist berechtigt, ihre sich aus dem Vertrag mit dem Kunden ergebenden Rechte und Pflichten (insbesondere aus diesen Geschäftsbedingungen) auf den Betreiber des jeweils vom Kunden gewählten Mobilfunknetzes zu übertragen (Übernahme des Vertrages durch den jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber). Im Einzelnen handelt es sich um die nachfolgenden Betreiber eines Mobilfunknetzes:

- **Für das T-Mobile-Mobilfunknetz ist der übernehmende Vertragspartner die T-Mobile Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151 in 53227 Bonn**
- **Für das Vodafone D2-Mobilfunknetz ist der übernehmende Vertragspartner die Vodafone D2 GmbH, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf**
- **Für das E-Plus-Mobilfunknetz ist der übernehmende Vertragspartner die E-Plus Service GmbH & Co.KG, Edison Allee 1, 14473 Potsdam.**

18. Streitbeilegungsverfahren nach § 47a TKG

Es ist in § 47a TKG vorgesehen, dass der Kunde im Falle eines Streits mit The Phone House ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen kann. Hierzu hat er einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn zu richten.

19. Allgemeine Bestimmungen

- 19.1 Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 19.2 Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).
- 19.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Münster. Dies gilt ebenso, falls der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat.

The Phone House ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

- 19.4 Beabsichtigt der Kunde im Falle eines Streits mit The Phone House über die in § 47a TKG genannten Fälle ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einzuleiten, hat er hierfür einen Antrag an die Bundesnetzagentur in Bonn zu richten.
- 19.5 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.